

**972/A XXVI. GP - Textgegenüberstellung zum Initiativantrag
der Abgeordneten Dr. Alfred J. Noll,
Kolleginnen und Kollegen**

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 03.07.2019	Änderungen laut Antrag vom 03.07.2019	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot)
	Bundesgesetz, mit dem das Gesetz vom 27. November 1984 über die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren geändert wird	
	Der Nationalrat hat beschlossen:	
<p style="text-align: center;">Link zur tagesaktuellen RIS-Fassung</p> <p>(dort kann auch nach Fassungen mit anderen Stichtagen gesucht werden)</p>	Das Bundesgesetz vom 27. November 1984 über die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren (Gerichtsgebührengesetz - GGG), BGBl. Nr. 501/1984, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/XXXX, wird wie folgt geändert:	
<p>Hinweis der ParDion: Unter der Annahme, dass auch die Überschrift entfällt.</p>	1. § 31a GGG entfällt ersatzlos	
<p style="text-align: center;">Neufestsetzung von Gebühren und Bemessungsgrundlagen</p>		<p style="text-align: center;">Neufestsetzung von Gebühren und Bemessungsgrundlagen</p>
<p>§ 31a. (1) Die Bundesministerin für Justiz hat durch Verordnung die in diesem Bundesgesetz und dessen Tarif angeführten festen Gebühren sowie die in § 26 Abs. 4 und § 31 Abs. 1, Anmerkung 8 zur Tarifpost 7, Anmerkung 1a und 6 zur Tarifpost 9, Anmerkung 1a zur Tarifpost 10 und Anmerkung 3a zur Tarifpost 12 angeführten Beträge neu festzusetzen, sobald und soweit sich der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2000 oder der an seine Stelle tretende Index gegenüber der für März 2001 veröffentlichten und in der Folge gegenüber der letzten Festsetzung zugrunde gelegten Indexzahl um mehr als 5 vH geändert hat. Die neuen Beträge sind aus den Beträgen dieses Bundesgesetzes und dessen Tarifs im Verhältnis der Veränderung der für März 2001</p>		<p>§ 31a. (1) Die Bundesministerin für Justiz hat durch Verordnung die in diesem Bundesgesetz und dessen Tarif angeführten festen Gebühren sowie die in § 26 Abs. 4 und § 31 Abs. 1, Anmerkung 8 zur Tarifpost 7, Anmerkung 1a und 6 zur Tarifpost 9, Anmerkung 1a zur Tarifpost 10 und Anmerkung 3a zur Tarifpost 12 angeführten Beträge neu festzusetzen, sobald und soweit sich der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2000 oder der an seine Stelle tretende Index gegenüber der für März 2001 veröffentlichten und in der Folge gegenüber der letzten Festsetzung zugrunde gelegten Indexzahl um mehr als 5 vH geändert hat. Die neuen Beträge sind aus den Beträgen dieses Bundesgesetzes und dessen Tarifs im Verhältnis der Veränderung der für März 2001</p>

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 03.07.2019			Änderungen laut Antrag vom 03.07.2019			Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: <i>Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot</i>)		
<p>verlautbarten Indexzahl zu der für die Neufestsetzung maßgebenden endgültigen Indexzahl zu berechnen. Die so berechneten Beträge über 15 Euro sind auf volle Eurobeträge kaufmännisch zu runden. Beträge zwischen 5 und 15 Euro sind auf die nächsten vollen 10 Cent, Beträge unter 5 Euro auf den nächsten vollen Cent jeweils kaufmännisch zu runden. Die neuen Beträge gelten ab dem der Veröffentlichung der endgültigen Indexzahl durch die Bundesanstalt Statistik Österreich drittfolgenden Monatsersten.</p>						<p>verlautbarten Indexzahl zu der für die Neufestsetzung maßgebenden endgültigen Indexzahl zu berechnen. Die so berechneten Beträge über 15 Euro sind auf volle Eurobeträge kaufmännisch zu runden. Beträge zwischen 5 und 15 Euro sind auf die nächsten vollen 10 Cent, Beträge unter 5 Euro auf den nächsten vollen Cent jeweils kaufmännisch zu runden. Die neuen Beträge gelten ab dem der Veröffentlichung der endgültigen Indexzahl durch die Bundesanstalt Statistik Österreich drittfolgenden Monatsersten.</p>		
<p>(2) Die festen Gebührenbeträge in den Tarifposten 1, 2 und 3 für die Gebührenstufe über 350 000 Euro sind bei der Neufestsetzung der Gebühren - zusätzlich zu den Änderungen nach Abs. 1 - jeweils auch um die Beträge zu erhöhen bzw. zu vermindern, um die die in der vorangehenden Gebührenstufe angeführten Beträge gegenüber den Beträgen dieses Bundesgesetzes geändert werden.</p>						<p>(2) Die festen Gebührenbeträge in den Tarifposten 1, 2 und 3 für die Gebührenstufe über 350 000 Euro sind bei der Neufestsetzung der Gebühren - zusätzlich zu den Änderungen nach Abs. 1 - jeweils auch um die Beträge zu erhöhen bzw. zu vermindern, um die die in der vorangehenden Gebührenstufe angeführten Beträge gegenüber den Beträgen dieses Bundesgesetzes geändert werden.</p>		
<p>Hinweis der Par1Dion: Mangels technischer Abbildbarkeit der Änderungen in der Tabelle wurde keine Textgegenüberstellung erstellt.</p>			<p>2. Tarifpost 1 lautet wie folgt:</p>					
Tarifpost	Gegenstand	Höhe der Gebühren	Tarifpost	Gegenstand	Höhe der Gebühren			
1	I. Pauschalgebühren in zivilgerichtlichen Verfahren erster Instanz bei einem Wert des Streitgegenstandes		1	I. Pauschalgebühren in zivilgerichtlichen Verfahren erster Instanz bei einem Wert des Streitgegenstandes				
	bis 150 Euro	23 Euro		Bis 150 Euro	11,50 Euro			
	über 150 Euro bis 300 Euro	45 Euro		Über 150 Euro bis 300 Euro	22,50 Euro			
	über 300 Euro bis 700 Euro	64 Euro		Über 300 Euro bis 700 Euro	32 Euro			
	über 700 Euro bis 2 000 Euro	107 Euro		Über 700 Euro bis 2 000 Euro	53,50 Euro			
	über 2 000 Euro bis 3 500 Euro	171 Euro		Über 2 000 Euro bis 3 500 Euro	85,50 Euro			
	über 3 500 Euro bis 7 000 Euro	314 Euro		Über 3 500 Euro bis 7 000 Euro	157 Euro			
	über 7 000 Euro bis 35 000 Euro	743 Euro		Über 7 000 Euro bis 35 000 Euro	371,50 Euro			
	über 35 000 Euro bis 70 000 Euro	1 459 Euro		Über 35 000 Euro bis 70 000 Euro	729,50 Euro			

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 03.07.2019		Änderungen laut Antrag vom 03.07.2019		Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot)
über 70 000 Euro bis 140 000 Euro	2 919 Euro	Über 70 000 Euro bis 140 000 Euro	1 459,50 Euro	
über 140 000 Euro bis 210 000	4 380 Euro	Über 140 000 Euro bis 210 000	2 190 Euro	
über 210 000 Euro bis 280 000	5 840 Euro	Über 210 000 Euro bis 280 000	2 920 Euro	
über 280 000 Euro bis 350 000	7 299 Euro	Über 280 000 Euro bis 350 000	3 649,50 Euro	
über 350 000 Euro	1,2% vom jeweiligen Streitwert zuzüglich 3 488 Euro	Über 350 000 Euro	0,6% vom jeweiligen Streitwert	
II. Pauschalgebühren im sozialgerichtlichen Verfahren für die Beiziehung eines vom Bundesministerium für Justiz (Justizbetreuungsagentur) zur Verfügung gestellten Dolmetschers	184 Euro je Sprache	II. Pauschalgebühren im sozialgerichtlichen Verfahren für die Beiziehung eines vom Bundesministerium für Justiz (Justizbetreuungsagentur) zur Verfügung gestellten Dolmetschers	92 Euro je Sprache	
		<i>3. Anmerkung 3 in Tarifpost 1 lautet wie folgt:</i>		
3. Wird die Klage oder ein in den Anmerkungen 1 oder 2 zur Tarifpost 1 angeführter Antrag vor Zustellung an den Verfahrensgegner zurückgezogen, so ermäßigen sich die Pauschalgebühren auf ein Viertel. Das gleiche gilt auch, wenn die Klage oder der Antrag – ausgenommen den Fall einer Überweisung nach § 230a ZPO – von vornherein zurückgewiesen wird. Bereits entrichtete Mehrbeträge sind zurückzuzahlen.		„3. Wird die Klage oder ein in den Anmerkungen 1 oder 2 zur Tarifpost 1 angeführter Antrag zurückgezogen, so ermäßigen sich die Pauschalgebühren auf ein Viertel. Das gleiche gilt auch, wenn die Klage oder der Antrag - ausgenommen den Fall einer Überweisung nach § 230a ZPO - von vornherein zurückgewiesen wird. Bereits entrichtete Mehrbeträge sind zurückzuzahlen.“		3. Wird die Klage oder ein in den Anmerkungen 1 oder 2 zur Tarifpost 1 angeführter Antrag vor Zustellung an den Verfahrensgegner zurückgezogen, so ermäßigen sich die Pauschalgebühren auf ein Viertel. Das gleiche gilt auch, wenn die Klage oder der Antrag – ausgenommen den Fall einer Überweisung nach § 230a ZPO – von vornherein zurückgewiesen wird. Bereits entrichtete Mehrbeträge sind zurückzuzahlen.

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 03.07.2019			Änderungen laut Antrag vom 03.07.2019			Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot)		
Hinweis der ParDion: Mangels technischer Abbildbarkeit der Änderungen in der Tabelle wurde keine Textgegenüberstellung erstellt.			4. Tarifpost 2 lautet wie folgt:					
Tarif- post	Gegenstand	Höhe der Gebühren	Tarif- post	Gegenstand	Höhe der Gebühren			
2	Pauschalgebühren für das Rechtsmittelverfahren zweiter Instanz bei einem Berufungsinteresse		2	I. Pauschalgebühren für das Rechtsmittelverfahren zweiter Instanz bei einem Berufungsinteresse				
	bis 150 Euro	19 Euro		Bis 150 Euro	9,50 Euro			
	über 150 Euro bis 300 Euro	41 Euro		Über 150 Euro bis 300 Euro	20,50 Euro			
	über 300 Euro bis 700 Euro	70 Euro		Über 300 Euro bis 700 Euro	35 Euro			
	über 700 Euro bis 2 000 Euro	144 Euro		Über 700 Euro bis 2 000 Euro	72 Euro			
	über 2 000 Euro bis 3 500 Euro	285 Euro		Über 2 000 Euro bis 3 500 Euro	142,50 Euro			
	über 3 500 Euro bis 7 000 Euro	571 Euro		Über 3 500 Euro bis 7 000 Euro	285,50 Euro			
	über 7 000 Euro bis 35 000 Euro	1 143 Euro		Über 7 000 Euro bis 35 000 Euro	571,50 Euro			
	über 35 000 Euro bis 70 000 Euro	2 146 Euro		Über 35 000 Euro bis 70 000 Euro	1 073 Euro			
	über 70 000 Euro bis 140 000 Euro	4 294 Euro		Über 70 000 Euro bis 140 000 Euro	2 147 Euro			
	über 140 000 Euro bis 210 000 Euro	6 440 Euro		Über 140 000 Euro bis 210 000 Euro	3 220 Euro			
	über 210 000 Euro bis 280 000 Euro	8 587 Euro		Über 210 000 Euro bis 280 000 Euro	4 293,50 Euro			
	über 280 000 Euro bis 350 000 Euro	10 735 Euro		Über 280 000 Euro bis 350 000 Euro	5 367,50 Euro			
	über 350 000 Euro	1,8% vom jeweiligen Berufungsinteresse zuzüglich						

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 03.07.2019	Änderungen laut Antrag vom 03.07.2019		Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot)
5 027 Euro	Über 350 000 Euro	0,9% vom jeweiligen Berufungsinteresse zuzüglich 2 513,50 Euro	

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 03.07.2019			Änderungen laut Antrag vom 03.07.2019			Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot)		
Hinweis der ParDion: Mangels technischer Abbildbarkeit der Änderungen in der Tabelle wurde keine Textgegenüberstellung erstellt.			5. Tarifpost 3 lautet wie folgt:					
Tarifpost	Gegenstand	Höhe der Gebühren	Tarifpost	Gegenstand	Höhe der Gebühren			
3	Pauschalgebühren		3	Pauschalgebühren				
	a) für das Rechtsmittelverfahren dritter Instanz bei einem Revisionsinteresse			a) für das Rechtsmittelverfahren dritter Instanz bei einem Revisionsinteresse				
	bis 2 000 Euro	214 Euro		Bis 2 000 Euro	107 Euro			
	über 2 000 Euro bis 3 500 Euro	357 Euro		Über 2 000 Euro bis 3 500 Euro	178,50 Euro			
	über 3 500 Euro bis 7 000 Euro	715 Euro		Über 3 500 Euro bis 7 000 Euro	357,50 Euro			
	über 7 000 Euro bis 35 000 Euro	1 431 Euro		Über 7 000 Euro bis 35 000 Euro	715,50 Euro			
	über 35 000 Euro bis 70 000 Euro	2 861 Euro		Über 35 000 Euro bis 70 000 Euro	1 430,50 Euro			
	über 70 000 Euro bis 140 000 Euro	5 725 Euro		Über 70 000 Euro bis 140 000 Euro	2 862,50 Euro			
	über 140 000 Euro bis 210 000 Euro	8 587 Euro		Über 140 000 Euro bis 210 000 Euro	4 293,50 Euro			
	über 210 000 Euro bis 280 000 Euro	11 452 Euro		Über 210 000 Euro bis 280 000 Euro	5 726 Euro			
	über 280 000 Euro bis 350 000 Euro	14 314 Euro		Über 280 000 Euro bis 350 000 Euro	7 157 Euro			
	über 350 000 Euro	2,4% vom jeweiligen Revisionsinteresse zuzüglich 6 703 Euro		Über 350 000 Euro	1,2% vom jeweiligen Revisionsinteresse zuzüglich 3 351,50 Euro			
	b) für Klagen, die gemäß § 615 ZPO in die Zuständigkeit des Obersten Gerichtshofs fallen	5% vom jeweiligen Streitwert, mindestens jedoch 5 518 Euro		b) für Klagen, die gemäß § 615 ZPO in die Zuständigkeit des Obersten Gerichtshofs fallen	2,5% vom jeweiligen Streitwert, mindestens jedoch 2 759 Euro			

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 03.07.2019	Änderungen laut Antrag vom 03.07.2019	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot)
	6. Anmerkung 1 in Tarifpost 3 lautet wie folgt:	
1. Der Pauschalgebühr nach Tarifpost 3 lit. a unterliegen Revisionsverfahren und Verfahren über Rekurse nach § 519 Abs. 1 Z 2 ZPO.	„1. Der Pauschalgebühr nach Tarifpost 3 lit. a unterliegen Revisionsverfahren und Verfahren über Rekurse nach § 519 Abs. 1 Z 2 ZPO. Wird die Revision zurückgewiesen, so ermäßigen sich die Pauschalgebühren auf ein Viertel“	1. Der Pauschalgebühr nach Tarifpost 3 lit. a unterliegen Revisionsverfahren und Verfahren über Rekurse nach § 519 Abs. 1 Z 2 ZPO. Wird die Revision zurückgewiesen, so ermäßigen sich die Pauschalgebühren auf ein Viertel

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 03.07.2019			Änderungen laut Antrag vom 03.07.2019			Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot)		
			7. Tarifpost 7 samt Überschrift und Anmerkungen entfällt ersatzlos					
Tarif post	Gegenstand	Höhe der Gebühren				Tarif post	Gegenstand	Höhe der Gebühren
7	I. Pflugschafts- und Unterhaltssachen erster Instanz					7	I. Pflugschafts- und Unterhaltssachen erster Instanz	
	a) für Verfahren über den Anspruch auf Unterhalt	5 Promille vom Wert des durch Entscheidung oder Vergleich rechtskräftig bzw. rechtswirksam Zuerkannten				a) für Verfahren über den Anspruch auf Unterhalt	5 Promille vom Wert des durch Entscheidung oder Vergleich rechtskräftig bzw. rechtswirksam Zuerkannten	
	b) für Verfahren über zumindest teilweise erfolgreiche Anträge auf Herabsetzung des Unterhalts	14,40 Euro				b) für Verfahren über zumindest teilweise erfolgreiche Anträge auf Herabsetzung des Unterhalts	14,40 Euro	
	c) für Verfahren					c) für Verfahren		
	1. über die Genehmigung von Rechtshandlungen volljähriger schutzberechtigter Personen (§§ 258 Abs. 3 und 281 Abs. 3 ABGB)	134 Euro				1. über die Genehmigung von Rechtshandlungen volljähriger schutzberechtigter Personen (§§ 258 Abs. 3 und 281 Abs. 3 ABGB)	134 Euro	
	2. über die	ein Viertel der				2. über die	ein Viertel der	

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 03.07.2019			Änderungen laut Antrag vom 03.07.2019			Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot)		
	Bestätigung der Pflegschaftsrechnung volljähriger schutzberechtigter Personen (§ 137 AußStrG)	Entschädigung, die der Person zuerkannt wird, die die Vermögensverwaltung obliegt, mindestens jedoch 86 Euro				Bestätigung der Pflegschaftsrechnung volljähriger schutzberechtigter Personen (§ 137 AußStrG)	Entschädigung, die der Person zuerkannt wird, die die Vermögensverwaltung obliegt, mindestens jedoch 86 Euro	
	d) für Verfahren über Einwendungen nach den §§ 35 Abs. 2 und 36 Abs. 2 EO gegen Exekutionstitel in Unterhaltssachen und Unterhaltsvorschussachen	107 Euro				d) für Verfahren über Einwendungen nach den §§ 35 Abs. 2 und 36 Abs. 2 EO gegen Exekutionstitel in Unterhaltssachen und Unterhaltsvorschussachen	107 Euro	
	II. Pflegschafts- und Unterhaltssachen zweiter Instanz					II. Pflegschafts- und Unterhaltssachen zweiter Instanz		
	Für Rekursverfahren gegen eine Entscheidung in einem Verfahren					Für Rekursverfahren gegen eine Entscheidung in einem Verfahren		
	a) nach Z I lit. a	29 Euro				a) nach Z I lit. a	29 Euro	
	b) nach Z I lit. b	29 Euro				b) nach Z I lit. b	29 Euro	
	c) nach Z I lit. c Z 1	269 Euro				c) nach Z I lit. c Z 1	269 Euro	
	d) nach Z I lit. c Z 2	29 Euro				d) nach Z I lit. c Z 2	29 Euro	
	e) nach Z I lit. d	144 Euro				e) nach Z I lit. d	144 Euro	

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 03.07.2019		Änderungen laut Antrag vom 03.07.2019	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot)	
	III. Pfllegschafts- und Unterhaltssachen dritter Instanz			III. Pfllegschafts- und Unterhaltssachen dritter Instanz
	Für Revisionsrekursverfahr en gegen eine Entscheidung in einem Verfahren			Für Revisionsrekursverfahr en gegen eine Entscheidung in einem Verfahren
	a) nach Z II lit. a	43 Euro	a) nach Z II lit. a	43 Euro
	b) nach Z II lit. b	43 Euro	b) nach Z II lit. b	43 Euro
	c) nach Z II lit. c	403 Euro	c) nach Z II lit. c	403 Euro
	d) nach Z II lit. d	43 Euro	d) nach Z II lit. d	43 Euro
	e) nach Z II lit. e	214 Euro	e) nach Z II lit. e	214 Euro
Anmerkungen			Anmerkungen	
1. Bemessungsgrundlage für den für die Vergangenheit zuerkannten Unterhaltsanspruch ist der zugesprochene Betrag. Für die Zuerkennung künftigen Unterhalts ist das Einfache der Jahresleistung als Bemessungsgrundlage anzunehmen; wird der Anspruch aber auf eine kürzere Zeit als ein Jahr zuerkannt, so dient der Gesamtbetrag der zugesprochenen Leistungen als Bemessungsgrundlage. Bei gemeinsamer Zuerkennung von künftigen und bereits fällig gewordenem Unterhalt sind der sich nach dem vorstehenden Satz ergebende Betrag für den künftigen Unterhalt und der für die Vergangenheit zugesprochene Betrag zusammenzurechnen.			1. Bemessungsgrundlage für den für die Vergangenheit zuerkannten Unterhaltsanspruch ist der zugesprochene Betrag. Für die Zuerkennung künftigen Unterhalts ist das Einfache der Jahresleistung als Bemessungsgrundlage anzunehmen; wird der Anspruch aber auf eine kürzere Zeit als ein Jahr zuerkannt, so dient der Gesamtbetrag der zugesprochenen Leistungen als Bemessungsgrundlage. Bei gemeinsamer Zuerkennung von künftigen und bereits fällig gewordenem Unterhalt sind der sich nach dem vorstehenden Satz ergebende Betrag für den künftigen Unterhalt und der für die Vergangenheit zugesprochene Betrag zusammenzurechnen.	
2. Wird auf Grund eines neuen Antrages ein bereits rechtskräftig zuerkannter (verglichener) Unterhaltsbetrag erhöht, so ist von dem Unterschied zwischen dem zuerkannten und dem bisher zu leistenden Betrag auszugehen.			2. Wird auf Grund eines neuen Antrages ein bereits rechtskräftig zuerkannter (verglichener) Unterhaltsbetrag erhöht, so ist von dem Unterschied zwischen dem zuerkannten und dem bisher zu leistenden Betrag auszugehen.	
3. Zahlungspflichtig ist: a) für die Entscheidungsgebühr oder Vergleichsgebühr nach Tarifpost 7 Z I lit. a			3. Zahlungspflichtig ist: a) für die Entscheidungsgebühr oder Vergleichsgebühr nach Tarifpost 7 Z I lit. a	

<p>Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 03.07.2019</p>	<p>Änderungen laut Antrag vom 03.07.2019</p>	<p>Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot)</p>
<p>sowie die Pauschalgebühr nach Tarifpost 7 Z I lit. d derjenige, dem die Unterhaltsleistung auferlegt wurde;</p> <p>b) für die Gebühr nach Tarifpost 7 Z I lit. b der Antragsteller in den Fällen, in denen sein Unterhaltsherabsetzungsantrag auch nur zum Teil erfolglos geblieben ist; ist hingegen der Antragsteller mit dem Unterhaltsherabsetzungsantrag zur Gänze durchgedrungen, entfällt eine Zahlungspflicht nach Tarifpost 7 Z I lit. b;</p> <p>c) für die Gebühr für Entscheidungen nach Tarifpost 7 Z I lit. c die Person, in deren Interesse die Prüfung durch das Gericht erfolgt;</p> <p>d) für die Gebühr nach Tarifpost 7 Z II lit. c, d und e sowie Z III lit. c, d und e der volljährige Rechtsmittelwerber; für die Gebühr nach Tarifpost 7 Z II lit. a und b sowie Z III lit. a und b trifft den volljährigen Rechtsmittelwerber die Zahlungspflicht nur dann, wenn sein Rechtsmittel oder zumindest eines seiner Rechtsmittel auch nur zum Teil erfolglos geblieben sind; ist er hingegen mit seinen Begehren zur Gänze durchgedrungen, entfällt eine Gebührenpflicht nach Tarifpost 7 Z II lit. a und b oder Z III lit. a und b.</p> <p>Minderjährige trifft in allen Instanzen keine Gebührenpflicht.</p>		<p>sowie die Pauschalgebühr nach Tarifpost 7 Z I lit. d derjenige, dem die Unterhaltsleistung auferlegt wurde;</p> <p>b) für die Gebühr nach Tarifpost 7 Z I lit. b der Antragsteller in den Fällen, in denen sein Unterhaltsherabsetzungsantrag auch nur zum Teil erfolglos geblieben ist; ist hingegen der Antragsteller mit dem Unterhaltsherabsetzungsantrag zur Gänze durchgedrungen, entfällt eine Zahlungspflicht nach Tarifpost 7 Z I lit. b;</p> <p>c) für die Gebühr für Entscheidungen nach Tarifpost 7 Z I lit. c die Person, in deren Interesse die Prüfung durch das Gericht erfolgt;</p> <p>d) für die Gebühr nach Tarifpost 7 Z II lit. c, d und e sowie Z III lit. c, d und e der volljährige Rechtsmittelwerber; für die Gebühr nach Tarifpost 7 Z II lit. a und b sowie Z III lit. a und b trifft den volljährigen Rechtsmittelwerber die Zahlungspflicht nur dann, wenn sein Rechtsmittel oder zumindest eines seiner Rechtsmittel auch nur zum Teil erfolglos geblieben sind; ist er hingegen mit seinen Begehren zur Gänze durchgedrungen, entfällt eine Gebührenpflicht nach Tarifpost 7 Z II lit. a und b oder Z III lit. a und b.</p> <p>Minderjährige trifft in allen Instanzen keine Gebührenpflicht.</p>
<p>4. Bezieht sich ein Antrag nach Tarifpost 7 Z I lit. d, Z II lit. e oder Z III lit. e auf mehrere Unterhaltsberechtigte, ist die Gebühr nur einmal zu entrichten.</p>		<p>4. Bezieht sich ein Antrag nach Tarifpost 7 Z I lit. d, Z II lit. e oder Z III lit. e auf mehrere Unterhaltsberechtigte, ist die Gebühr nur einmal zu entrichten.</p>
<p><i>(Anm.: Z 5 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 156/2015)</i></p>		<p><i>(Anm.: Z 5 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 156/2015)</i></p>
<p>6. Wird ein rechtskräftig zuerkannter (verglichener) Unterhaltsbetrag später herabgesetzt oder aberkannt, so</p>		<p>6. Wird ein rechtskräftig zuerkannter (verglichener) Unterhaltsbetrag später herabgesetzt oder aberkannt, so</p>

<p style="text-align: center;">Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 03.07.2019</p>	<p style="text-align: center;">Änderungen laut Antrag vom 03.07.2019</p>	<p style="text-align: center;">Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot)</p>																		
<p>findet eine Rückzahlung der Gebühren für die Entscheidungen, mit denen der Unterhalt früher festgesetzt wurde, nicht statt.</p>		<p>findet eine Rückzahlung der Gebühren für die Entscheidungen, mit denen der Unterhalt früher festgesetzt wurde, nicht statt.</p>																		
<p><i>(Anm.: Z 7 und 7a aufgehoben durch BGBl. I Nr. 156/2015</i></p>		<p><i>(Anm.: Z 7 und 7a aufgehoben durch BGBl. I Nr. 156/2015</i></p>																		
<p>8. Verfahren über die Bestätigung der Pflugschaftsrechnung sind auf Antrag der Partei gebührenfrei, wenn aus der Pflugschaftsrechnung als einziges Vermögen Sparguthaben bis zu 21 008 Euro ersichtlich sind und die ausgewiesenen jährlichen Einkünfte § 276 Abs. 1 ABGB) 13 912 Euro nicht übersteigen.</p>		<p>8. Verfahren über die Bestätigung der Pflugschaftsrechnung sind auf Antrag der Partei gebührenfrei, wenn aus der Pflugschaftsrechnung als einziges Vermögen Sparguthaben bis zu 21 008 Euro ersichtlich sind und die ausgewiesenen jährlichen Einkünfte § 276 Abs. 1 ABGB) 13 912 Euro nicht übersteigen.</p>																		
<p>9. Die Gebühreneinnahmen aus Pflugschaftsverfahren nach Tarifpost 7 sind zur Förderung der Vereine im Sinne des § 1 ErwSchVG zu verwenden.</p>		<p>9. Die Gebühreneinnahmen aus Pflugschaftsverfahren nach Tarifpost 7 sind zur Förderung der Vereine im Sinne des § 1 ErwSchVG zu verwenden.</p>																		
<p>Hinweis der ParlDion: Mangels technischer Abbildbarkeit der Änderungen in der Tabelle wurde keine Textgegenüberstellung erstellt.</p>	<p>8. Tarifpost 8 lautet wie folgt:</p>																			
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 10%;">Tarifpost</th> <th style="width: 60%;">Gegenstand</th> <th style="width: 30%;">Höhe der Gebühren</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">8</td> <td>B. Verfahren vor dem Verlassenschaftsgericht</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>Pauschalgebühren für Verfahren vor dem Verlassenschaftsgericht</td> <td>5 vT des reinen Vermögens, mindestens jedoch 72 Euro</td> </tr> </tbody> </table>	Tarifpost	Gegenstand	Höhe der Gebühren	8	B. Verfahren vor dem Verlassenschaftsgericht			Pauschalgebühren für Verfahren vor dem Verlassenschaftsgericht	5 vT des reinen Vermögens, mindestens jedoch 72 Euro	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 10%;">Tarifpost</th> <th style="width: 60%;">Gegenstand</th> <th style="width: 30%;">Höhe der Gebühren</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">8</td> <td>B. Verfahren vor dem Verlassenschaftsgericht</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>Pauschalgebühren für Verfahren vor dem Verlassenschaftsgericht</td> <td>1 vH des reinen Vermögens, mindestens jedoch 144 Euro</td> </tr> </tbody> </table>	Tarifpost	Gegenstand	Höhe der Gebühren	8	B. Verfahren vor dem Verlassenschaftsgericht			Pauschalgebühren für Verfahren vor dem Verlassenschaftsgericht	1 vH des reinen Vermögens, mindestens jedoch 144 Euro	
Tarifpost	Gegenstand	Höhe der Gebühren																		
8	B. Verfahren vor dem Verlassenschaftsgericht																			
	Pauschalgebühren für Verfahren vor dem Verlassenschaftsgericht	5 vT des reinen Vermögens, mindestens jedoch 72 Euro																		
Tarifpost	Gegenstand	Höhe der Gebühren																		
8	B. Verfahren vor dem Verlassenschaftsgericht																			
	Pauschalgebühren für Verfahren vor dem Verlassenschaftsgericht	1 vH des reinen Vermögens, mindestens jedoch 144 Euro																		
<p>Hinweis der ParlDion: Mangels technischer Abbildbarkeit der Änderungen in der Tabelle wurde keine Textgegenüberstellung erstellt.</p>	<p>9. Tarifpost 13 lautet wie folgt:</p>																			

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 03.07.2019			Änderungen laut Antrag vom 03.07.2019			Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot)		
Tarif- post	Gegenstand	Höhe der Gebühren	Tarif- post	Gegenstand	Höhe der Gebühren			
13	Eingabengebühren und Fortsetzungsgebühren: a) Anträge des Privatanklägers auf Einleitung oder Fortsetzung des Strafverfahrens b) 1. Berufungen gegen Urteile der Gerichtshöfe, soweit sie nicht mit einer Nichtigkeitsbeschwerde verbunden sind, und Berufungen gegen Urteile der Bezirksgerichte 2. Nichtigkeitsbeschwerden; c) sonstige Anträge nach dem Mediengesetz d) für das Rechtsmittelverfahren gegen Entscheidungen nach lit. c	269 Euro 540 Euro 808 Euro 82 Euro 164 Euro	13	Eingabengebühren und Fortsetzungsgebühren: a) Anträge des Privatanklägers auf Einleitung oder Fortsetzung des Strafverfahrens b) 1. Berufungen gegen Urteile der Gerichtshöfe, soweit sie nicht mit einer Nichtigkeitsbeschwerde verbunden sind, und Berufungen gegen Urteile der Bezirksgerichte 2. Nichtigkeitsbeschwerden; c) sonstige Anträge nach dem Mediengesetz d) für das Rechtsmittelverfahren gegen Entscheidungen nach lit. c	134,50 Euro 270 Euro 404 Euro 41 Euro 82 Euro			
			<i>10. In Artikel VI wird folgende Z 71 eingefügt:</i>					
ARTIKEL VI In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen, Aufhebungen 1. ...						ARTIKEL VI In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen, Aufhebungen 1. ...		
			„71. § 31a GGG (Entfall), Tarifpost 1, Anmerkung 2			71. § 31a GGG (Entfall), Tarifpost 1,		

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 03.07.2019	Änderungen laut Antrag vom 03.07.2019	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot)
	der Tarifpost 1, Anmerkung 3 in Tarifpost 1, Tarifpost 2, Tarifpost 3, Anmerkung 1 in Tarifpost 3, Tarifpost 7 (Entfall samt Überschrift und Anmerkungen), Tarifpost 8, Tarifpost 13, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2019, treten mit 1. Jänner 2020 in Kraft.“	Anmerkung 2 der Tarifpost 1, Anmerkung 3 in Tarifpost 1, Tarifpost 2, Tarifpost 3, Anmerkung 1 in Tarifpost 3, Tarifpost 7 (Entfall samt Überschrift und Anmerkungen), Tarifpost 8, Tarifpost 13, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2019, treten mit 1. Jänner 2020 in Kraft.